

B e s c h l u ß

betreffend Theilnahme des Staates an einem sich bildenden Hülfvereine für Wiederherstellung des gefährdeten Credites im Notariatskreise Kyburg-Winterthur und Ellikon.

Der Große Rath
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei der in Winterthur sich bildenden Actiengesellschaft auf Grundlage der von diesem Hülfvereine unterm 16. August d. J. angezeigten Statuten, und mit allen Rechten und Verpflichtungen von Actionären sich Namens des Staates bis auf die Hälfte der Gesamtsumme, welche von Privaten, Gemeinden oder Corporationen übernommen wird, mithin für einen Dritttheil des Ganzen zu betheiligen. Die Theilnahme des Staates soll jedoch die Zahl von 500 Actien nicht überschreiten. Ueber diese Unterstützung hinaus sind keine weitem öconomischen Opfer von Seite des Staates zulässig, und sind darin namentlich die sämtlichen Kosten inbegriffen, welche für die provisorische Verwaltung des Notariates, für den allgemeinen Urkundenaufwurf und die Regulirung der Protokolle entweder schon verwendet worden sind, oder bis zur Erledigung dieser Liquidation noch verwendet werden müssen.

§. 2. Die in Folge der erwähnten Uebernahme von Actien zu zahlenden Summen sollen auf das jährliche ordentliche Budget als Ausgabe genommen werden.

§. 3. Bewogen durch das große Unglück, wel-

ches diesen Beschluß veranlaßte, und durch die Nothwendigkeit einer weitem ausnahmsweisen Maßregel, ermächtigt überdieß der Große Rath das Obergericht für diesen Specialfall, in Abweichung von §. 35. des Rechtstriebgesetzes vom Jahr 1832, so weit das außerordentliche Bedürfniß es rechtfertigt, außerordentliche Hülfsmittel, insbesondere auch Moratorien und einstweilige Sistirung von Processen oder Conkursen anzuordnen.

Ueber Anordnungen allgemeiner Natur, welche die sonstigen gesetzlichen Befugnisse des Gerichtes überschreiten, jedoch durch die besondern Verhältnisse des Falles erforderlich werden, oder die irgend eine Betheiligung des Staates zur Folge haben könnten, wird das Obergericht sich vorher mit dem Regierungsrathe ins Einverständniß zu setzen suchen.

Mit Rücksicht auf die Form des rechtlichen Verfahrens bei der Anwendung dieses Paragraphen wird das Obergericht die nöthige Anleitung erlassen.

§. 4. Der Regierungsrath und das Obergericht, welche beide Behörden mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, insoweit es eine jede betrifft, beauftragt sind, werden dem Großen Rathe über den Fortgang dieser Angelegenheit, je in einer nächsten Sitzung desselben, Bericht erstatten.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U r k u n d e n

über Aufhebung des Heimfallrechtes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen.

D é c l a r a t i o n.

Le Directoire Fédéral de la Suisse au nom de la Confédération Suisse et Sa Majesté le Roi des Royaumes Unis de Suède et de Norvège ayant trouvé convenable de s'entendre relativement à l'exportation des biens des ressortissans respectifs d'un pays à l'autre, sont convenus à cet égard des articles suivans:

Art. I. Les droits connus sous le nom de Jus detractus et gabella hereditaria ne seront plus exigés ni perçus à l'avenir, lorsqu'en cas de succession, donation, vente ou autre, il y aura lieu à une translation de biens de la Confédération Suisse dans les Royaumes Unis de Suède et de Norvège ou